

**A. Allgemeiner Teil**

**§ 1 Geltungsbereich, Änderungen der AGB**

- (1) Die Leistungen der Lebenshilfe Gießen e.V., der ProWerk gGmbH und der ProCasa GmbH (nachfolgend insgesamt „Lebenshilfe“) werden ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) erbracht; etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn er auf diese hingewiesen und die Lebenshilfe ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen erbringt. Etwaige vor Vertragsschluss getroffene mündliche Absprachen in Bezug auf den Gegenstand des abzuschließenden Vertrages werden nur Vertragsinhalt, soweit sie im Vertrag ausdrücklich geregelt sind. Diese AGB finden nur auf Verträge gegenüber Unternehmern Anwendung.
- (2) Diese AGB gelten auch für künftige Verträge zwischen dem Kunden und der Lebenshilfe in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung bzw. des jeweiligen Auftrags gültigen Fassung, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung darüber zwischen dem Kunden und der Lebenshilfe bedarf. Die AGB in der jeweils gültigen Fassung können auf der Webseite der Lebenshilfe (<http://lebenshilfe-giessen.de>) abgerufen werden.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen behält sich die Lebenshilfe das Recht vor, diese AGB im Laufe der Geschäftsbeziehung zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien für den Kunden zumutbar sind. Die Lebenshilfe wird dem Kunden Änderungen der AGB in geeigneter Form (z.B. per E-Mail) mitteilen. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der Kunde ihnen nicht binnen vier Wochen widerspricht. Auf diese Folge wird die Lebenshilfe den Kunden bei der Mitteilung der Änderungen besonderes hinweisen.
- (4) Teil A dieser AGB („Allgemeiner Teil der AGB“) gilt grundsätzlich für alle Verträge mit der Lebenshilfe. Für einzelne Geschäftsbereiche der Lebenshilfe enthalten die Teile B.1 bis B.8 der AGB daneben besondere Vertragsbedingungen („Besondere Vertragsbedingungen“), die für den jeweiligen Geschäftsbereich neben dem Allgemeinen Teil der AGB zur Anwendung kommen. Soweit es zu Abweichungen zwischen den Besonderen Vertragsbedingungen und dem Allgemeinen Teil der AGB kommt, gehen die Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen vor.

**§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Sofern nichts anderes angegeben ist, sind die Angebote und Kostenvoranschläge der Lebenshilfe grundsätzlich freibleibend. Das Zusenden der Broschüren oder der Preisliste der Lebenshilfe stellt kein Angebot dar. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen erfolgt kostenfrei, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Der jeweilige Einzelvertrag zwischen der Lebenshilfe und dem Kunden kommt zustande, wenn die Lebenshilfe die Bestellung des Kunden schriftlich oder in Textform bestätigt, bestellte Ware absendet, sowie wenn sie mit der Herstellung des Werkes oder mit der Ausführung der Dienstleistung beim Kunden beginnt.
- (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder spezielle optische Eigenschaften in Bezug auf die Leistungen der Lebenshilfe, die der Kunde bei Vertragsschluss verbindlich vereinbaren möchte, sind in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Lebenshilfe festzuhalten.

**§ 3 Lieferung**

- (1) Teillieferungen sind – soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der Lebenshilfe zumutbar sind – zulässig und gelten bezüglich Abnahme, Zahlung und Mängelrechten als selbständige Lieferung. Die Leistungsstörungenrechte des Kunden hinsichtlich der noch nicht gelieferten Teile (z.B. Verzug) bleiben von der Teillieferung unberührt.
- (2) Verbindliche Lieferfristen für die Lebenshilfe müssen ausdrücklich im Einzelfall vereinbart werden. Soweit die Lebenshilfe auf Vorleistungen Dritter angewiesen ist, steht die Vertragsdurchführung unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Lebenshilfe. Bei unverschuldeten Hindernissen, welche die Rechtzeitigkeit der Leistung der Lebenshilfe nur unter unzumutbaren Opfern möglich sein lassen, gilt die vereinbarte Lieferfrist als angemessen verlängert.

#### **§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Preise für die Leistungen der Lebenshilfe werden jeweils im Einzelvertrag vereinbart, ansonsten gelten die Preise gemäß der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der Lebenshilfe.
- (2) Sofern die Lebenshilfe zur Vertragserfüllung in wesentlicher Höhe Vorleistungen erbringen muss (beispielsweise für Material), ist sie berechtigt, in angemessener Höhe Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen.
- (3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Kosten für Lieferung, Verpackung, Versand, Transport, Montage und Inbetriebnahme sind nicht in den Preisen enthalten, außer diese Leistungen werden ausdrücklich im jeweiligen Angebot aufgeführt. Sofern seitens des Kunden derartige Leistungen gewünscht und von der Lebenshilfe angeboten werden, werden diese gesondert gemäß der aktuellen Preisliste der Lebenshilfe (sofern keine gesonderte Preisabsprache erfolgt) berechnet.
- (4) Sofern von der Lebenshilfe im Einzelfall oder in den Besonderen Vertragsbedingungen nicht anders bestimmt, erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung durch die Lebenshilfe.
- (5) Rechnungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Ungeachtet einer anderslautenden Bestimmung seitens des Käufers werden Zahlungen immer auf die älteste Schuld des Käufers angerechnet, sofern die Lebenshilfe dies nicht anders bestimmt.
- (6) Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, ist die Vergütung der Lebenshilfe durch Überweisung auf das im Briefkopf der jeweiligen Auftragsbestätigung ausgewiesene Konto zu zahlen. Die Mitarbeiter der Lebenshilfe sind nicht zum Inkasso berechtigt. Zahlungen an die Mitarbeiter haben gegenüber der Lebenshilfe keine schuldbefreiende Wirkung.
- (7) Der Kunde ist zur Zurückbehaltung und zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der Lebenshilfe nur wegen eigener unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung berechtigt.

#### **§ 5 Mitwirkungspflicht des Kunden**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Lebenshilfe bei der Erfüllung ihrer Pflichten in angemessenem Umfang zu unterstützen und ihr zur Durchführung des Auftrags notwendige, in den Besonderen Vertragsbedingungen ggf. näher bezeichnete Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Abmessungen und technischen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde räumt der Lebenshilfe alle für ihre Leistungserbringung erforderlichen Nutzungsrechte an diesen Informationen, Unterlagen und Daten ein.
- (2) Sofern die Lebenshilfe vor Ort beim Kunden tätig wird, stellt der Kunde, sofern für die jeweiligen Leistungen erforderlich, geeignete Räumlichkeiten, Strom, Wasser und eine Internetverbindung zur Verfügung. Bei Vor-Ort-Montagen beim Kunden müssen die Zugangswege zum Montageort ausreichend zugänglich und zumutbar sein. Der Kunde hat seinen Verkehrssicherungspflichten bei den Zugangs- und Zufahrtswegen nachzukommen.
- (3) Die Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten durch den Kunden erfolgt für die Lebenshilfe kostenfrei.
- (4) Gehen erforderliche Unterlagen und Daten nicht rechtzeitig bei der Lebenshilfe ein, wird eine erforderliche Freigabe nicht erteilt oder verletzt der Kunde eine andere Mitwirkungspflicht, kann sich der Kunden nicht auf Einhaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen berufen, sofern die Nichteinhaltung des Termins bzw. der Frist auf der Verletzung der Mitwirkungspflicht beruht. Der Liefertermin oder die Lieferfrist gilt als angemessen verlängert. Die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens für die Dauer der Verlängerung durch den Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde hat der Lebenshilfe etwaige zusätzliche Kosten (z.B. Lagerkosten) und Schäden aufgrund solcher Verzögerungen zu ersetzen bzw. zu ersetzen.
- (5) Sofern der Kunde trotz Mahnung durch die Lebenshilfe eine zur Vertragsdurchführung erforderliche Mitwirkungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der entsprechenden Mahnung erfüllt, ist die Lebenshilfe zum Rücktritt vom betreffenden Einzelvertrag berechtigt.

#### **§ 6 Versicherung**

Die Lebenshilfe bietet keinen Versicherungsschutz für Material des Kunden an, das sie zum Zwecke der Auftragsdurchführung bei sich lagert. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst gegen Schäden zu

versichern, die an seinem Eigentum bzw. den der Lebenshilfe überlassenen Materialien während dieser Zeit entstehen können, z.B. durch Brand, Wasserschäden oder Diebstahl.

#### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die Lebenshilfe behält sich das Eigentum an gelieferten Waren und hergestellten Werken bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen der Lebenshilfe aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn die Forderungen der Lebenshilfe in ein Kontokorrent aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Im Falle eines Vertragsverstoßes des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, kann die Lebenshilfe die betreffende Ware bzw. das betreffende Werk nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zu Leistung zurücknehmen und, sofern die Lebenshilfe dabei den Rücktritt erklärt, verwerten. Die Rücknahme allein stellt noch keinen Rücktritt dar. Die durch die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Ware bzw. das Werk im ordentlichen Geschäftsgang an einen Dritten weiter zu veräußern, soweit er dem Dritten gegenüber keinem Abtretungsverbot unterliegt; diese Befugnis umfasst nicht die Verpfändung oder Sicherungsübereignung. Der Kunde tritt im Gegenzug der Lebenshilfe bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der von der Lebenshilfe gelieferten Ware bzw. des hergestellten Werkes ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen den Dritten erwachsen, ist aber zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Die Lebenshilfe behält sich vor, die Ermächtigung zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere der Zahlungspflicht, nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der Lebenshilfe unverzüglich die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen (insbesondere den Forderungsbetrag sowie den Namen des Schuldners) und Unterlagen zu übermitteln. Soweit erforderlich, ist die Lebenshilfe berechtigt, die Geschäftsräume des Kunden zu betreten und seine Unterlagen zur Feststellung der an die Lebenshilfe abgetretenen Forderungen einzusehen und Kopien davon anzufertigen.
- (3) Die Be- und Verarbeitung der Ware bzw. des Werkes durch den Kunden ist im ordentlichen Geschäftsgang zulässig. Sie erfolgt stets im Namen und im Auftrag der Lebenshilfe, die an der neuen Sache unmittelbar Eigentum erwirbt (*Verarbeitungsklausel*). Erfolgt eine Verarbeitung mit Stoffen Dritter, so erwirbt die Lebenshilfe an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware bzw. des von ihr hergestellten Werkes zum Wert der neuen Sache. Dasselbe gilt, wenn die Ware bzw. das Werk mit anderen, nicht der Lebenshilfe gehörenden Stoffen vermischt wird. Für die neue Sache gelten die Bestimmungen dieses § 7 entsprechend. Der Käufer verwahrt die neue Sache insoweit unentgeltlich für die Lebenshilfe.
- (4) Im Falle einer Pfändung durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf das Eigentum der Lebenshilfe hinweisen und die Lebenshilfe unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Käufer haftet für die der Lebenshilfe in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten.

#### **§ 8 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte**

- (1) Soweit die Lebenshilfe im Rahmen des jeweiligen Auftrags bei der Erstellung von Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Entwürfen, Layouts, Druckvorlagen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen mitwirkt, bleiben alle hierdurch bei der Lebenshilfe oder ihren Beschäftigten entstehenden Eigentums-, Schutz- und Urheberrechte vorbehalten. Dem Kunden wird insofern ein einfaches Nutzungsrecht zum Zwecke der Nutzung der gelieferten Waren oder Werkstücke eingeräumt. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, verbleiben die Unterlagen auch nach Beendigung des jeweiligen Auftrags bei der Lebenshilfe. Die Lebenshilfe ist in der weiteren Verwendung dieser Unterlagen auch für andere Kunden nicht beschränkt.
- (2) Sofern der Kunde der Lebenshilfe im Rahmen des jeweiligen Auftrags Vorlagen, Abbildungen, Zeichnungen oder andere Unterlagen oder Daten zur Verfügung stellt, räumt er der Lebenshilfe hiermit ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht für die Durchführung des Auftrags an diesen Unterlagen ein. Der Kunde garantiert, dass er berechtigt ist, der Lebenshilfe alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Nutzungsrechte (z.B. an urheberrechtlich oder durch ein gewerbliches Schutzrecht geschützten Unterlagen) einzuräumen. Das gilt insbesondere für Markenlogos, Zeichen, Sonderschriften, fremde Gestaltungen und Entwürfe.

## § 9 Gewährleistung

- (1) Im Falle des Verkaufs von Waren sowie bei Werkleistungen der Lebenshilfe beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn und im Fall von Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für Bauwerke besteht, vorbehaltlich der Geltung der VOB/B fünf Jahre ab Gefahrübergang.
- (2) Mängel sind mindestens in Textform i.S.d. § 126b BGB anzuzeigen. Unbeschadet des § 377 HGB gilt dabei für die Anzeige offensichtlicher Mängel von Waren und Werkleistungen durch den Kunden eine Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Übergabe bzw. Lieferung; in den besonderen Vertragsbedingungen können für bestimmte Arten von Leistungen kürzere Ausschlussfristen geregelt werden.
- (3) Im Falle von Mängel gelieferter Waren (Kauf) oder hergestellter Werke (Werkvertrag) kann die Lebenshilfe zur Nacherfüllung nach ihrer Wahl eine Mängelbeseitigung vornehmen oder eine mangelfreie Sache liefern. Die Gewährleistungsfrist beginnt im Falle einer Nacherfüllung nicht von neuem zu laufen.
- (4) Im Falle einer Mängelrüge ist auf Verlangen der Lebenshilfe die mangelhafte Ware bzw. das mangelhafte Werk zur Nacherfüllung und anschließenden Rücksendung auf Kosten der Lebenshilfe an diese zu übersenden. Stellt sich heraus, dass tatsächlich kein Mangel vorgelegen hat, trägt der Kunde sämtliche mit Versand, Untersuchung und Reparatur bzw. Austausch oder Ersatzlieferung zusammenhängenden Kosten.
- (5) Soweit die Lebenshilfe wegen einer durch sie verschuldeten Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter zur Gewährleistung verpflichtet ist, kann sie nach ihrer Wahl die betreffende Ware bzw. das betreffende Werk verändern oder austauschen, so dass keine Verletzung von Rechten Dritter mehr besteht, oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.
- (6) Keine Gewährleistung besteht, soweit
  - a) der Kunde an Waren oder Werken Veränderungen (einschließlich des Einbaus oder der Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen) vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, es sei denn, dies ist nicht die Ursache des Mangels,
  - b) von der Lebenshilfe mitgeteilte Vorschriften für Versand, Verpackung, Lagerung, Handhabung, Montage, Einbau oder Bedienungshinweise nicht vom Kunden befolgt werden, es sei denn, dies ist nicht die Ursache des Mangels,
  - c) es sich um üblichen Verschleiß oder natürliche Verderbnis handelt, oder
  - d) ein Mangel auf Vorgaben (z.B. Zeichnungen, Plänen, Maßangaben) des Kunden, vom Kunden zur Verfügung gestelltem Material oder einer sonstigen Mitwirkungsleistung des Kunden beruht und diesbezüglich kein Verschulden seitens der Lebenshilfe vorliegt.

## § 10 Haftung

- (1) Die Haftung der Lebenshilfe für Schäden des Kunden ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um einen der folgenden Schäden handelt:
  - a) Schäden, die die Lebenshilfe oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
  - b) Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden durch die Lebenshilfe oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
  - c) Schäden, die zu einer Haftung der Lebenshilfe nach dem Produkthaftungsgesetz führen, oder
  - d) Schäden aufgrund der Verletzung einer durch die Lebenshilfe übernommenen Garantie.
- (2) Die Haftung der Lebenshilfe ist ferner nicht ausgeschlossen bei Schäden, die dem Kunden durch die fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Lebenshilfe oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstanden sind. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Außer im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Lebenshilfe für derartige Schäden auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Daten zu sichern, bevor er diese an die Lebenshilfe übergibt. Die Haftung der Lebenshilfe für Datenverlust ist daher auf den Aufwand beschränkt, der normalerweise bei der Datenwiederherstellung anhand von Sicherungskopien entsteht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden der in § 10(1) bezeichneten Art, oder wenn die Datensicherung eine wesentliche Vertragspflicht der Lebenshilfe unter dem jeweiligen Einzelvertrag darstellt, die die Lebenshilfe grob fahrlässig verletzt hat.
- (4) Die Lebenshilfe haftet nicht im Falle höherer Gewalt einschließlich Krieg, terroristischer Anschläge, Arbeitskämpfe (auch soweit sie Lieferanten der Lebenshilfe betreffen), durch Stromlieferanten verursachte Stromausfälle sowie Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die der Lebenshilfe die Erbringung ihrer Leistungen wesentlich erschweren.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für die Lebenshilfe sowie zugunsten ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 11 Vertraulichkeit**

- (1) Beide Parteien werden sämtliche Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erhalten, und die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Sache ergibt („vertrauliche Informationen“), strikt vertraulich behandeln und sie nur zum Zweck der Durchführung des Vertrags verwenden.
- (2) Nach Aufforderung durch eine Partei sind unverzüglich alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei herauszugeben, soweit diese für die Vertragsdurchführung oder zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind.

## **§ 12 Ergänzende Bestimmungen für Werkleistungen**

- (1) Sofern die Werkstücke auf der Basis von Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Maßen, Gewichten oder sonstigen Angaben bzw. Vorgaben des Kunden hergestellt werden, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für diese Vorgaben, insbesondere hinsichtlich Richtigkeit, Genauigkeit und Geeignetheit für das in Auftrag gegebene Werkstück. Die Lebenshilfe ist nicht verpflichtet, die Vorgaben vor der Auftragsdurchführung zu prüfen. Hat die Lebenshilfe Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder ist deren Ungeeignetheit bzw. Fehlerhaftigkeit offensichtlich, so wird sie den Kunden jedoch darauf hinweisen. Stellt sich der Mangel der vom Kunden gemachten Vorgabe erst nach Beginn der Auftragsdurchführung heraus, und wird der Auftrag dadurch undurchführbar, gilt § 649 Satz 2 BGB entsprechend.
- (2) Sofern die Lebenshilfe Werkstücke nach Zeichnungen, Entwürfe, Druckdaten oder anderen Vorlagen des Kunden anfertigt, kann eine Änderung des Auftrags seitens des Kunden nur bei Vorlage einer geänderten Vorlage erfolgen. In diesem Fall ist die Lebenshilfe berechtigt, die veranschlagten Preise neu zu kalkulieren und die Umsetzung der Änderung von einer entsprechenden neuen Preisvereinbarung abhängig zu machen.
- (3) Technische Änderungen sowie Änderungen hinsichtlich Form, Farbe, Gewicht und Maßen der Werkstücke werden, sofern solche Angaben verbindlich zwischen den Parteien vereinbart wurden, für bestehende Lieferverpflichtungen nur nach Rücksprache mit dem Kunden vorgenommen. Bei Nachlieferungen oder Erweiterungen der Bestellmenge kann es jedoch herstellerbedingt zu Abweichungen in den Eigenschaften der verwendeten Materialien bzw. Rohwaren kommen, insbesondere optischer Eigenschaften wie Farbe und Oberflächenstruktur. Die Lebenshilfe hat keinen Einfluss darauf, ob ein vom Kunden bei einem vorherigen Auftrag bestelltes Material oder Dekor bei Nachlieferungen oder Nachbestellungen noch vom Hersteller bezogen werden kann. Sollte die Lebenshilfe von ihren Zulieferern bei einer in Auftrag gegebenen Nachbestellung die Information erhalten, dass ein zuvor verwendetes Material in dieser Form nicht mehr lieferbar ist, wird sie den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und darf das nicht mehr vorhandene Material nach Rücksprache mit dem Kunden durch ein gleichwertiges Material ersetzen.
- (4) Ein Werkstück, das einem freigegebenen Muster oder einer freigegebenen Zeichnung entspricht, oder das gemäß freigegebener Fertigungsschritte (Prozessfreigabe) gefertigt wurde, gilt insofern als vertragsgemäß.
- (5) Lieferung
  - a) Die Lebenshilfe ist zu handelsüblichen Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt, sofern eine der folgenden Gründe vorliegt: (i) die Menge des vom Kunden beigestellten Materials ist zur

vollständigen Erfüllung des Auftrags nicht ausreichend; (ii) im Rahmen der Fertigung werden produktionsbedingt Werkstücke beschädigt oder zerstört; oder (iii) durch eine reibungslose Fertigung (ohne oder nur mit geringem Ausschuss) kommt es durch die bei jeder Bestellung seitens der Lebenshilfe eingerechnete Reserve hinsichtlich des vom Kunden beizustellenden Materials zu einer Überproduktion.

- b) Im Falle einer von Buchstabe a) gedeckten Mehrlieferung hat der Kunde auch den überschießenden Teil der Lieferung abzunehmen. Beträgt die Mehrlieferung mehr als 5% der vereinbarten Bestellmenge, so ist der überschießende Teil gesondert gemäß der vertraglichen Preisab-sprache durch den Kunden zu vergüten. Eine von Buchstabe a) gedeckte Minderlieferung von nicht mehr als 5% der jeweiligen Bestellmenge hat auf die vom Kunden zu zahlende Vergütung keinen Einfluss. Beträgt die Minderlieferung mehr als 5% der vereinbarten Bestellmenge, werden sich die Parteien über eine angemessene Verringerung der Vergütung einigen.

(6) Abnahme

- a) Abnahmegegenstand bei Werkleistungen ist jede Lieferung von Werkstücken an den Kunden, einschließlich abnahmefähiger Teillieferungen. Der Kunde ist diesbezüglich nach Bereitstellung der Werkstücke durch die Lebenshilfe und entsprechender Aufforderung bzw. der Mitteilung der Fertigstellung durch die Lebenshilfe zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.
- b) Die Abnahme bedarf keiner besonderen Form sondern kann auch stillschweigend erfolgen. Eine stillschweigende Abnahme liegt z.B. dann vor, wenn bei Entgegennahme der Werkstücke trotz der Möglichkeit ihrer Inaugenscheinnahme kein Fehlerprotokoll angefertigt wird, bei Ingebrauchnahme der Sache sowie bei vorbehaltloser Zahlung des Werklohnes. Auf Verlangen der Lebenshilfe ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären.

(7) Sicherungsrechte

- a) Der Lebenshilfe steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Dieses vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzlieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- b) Mit der Verarbeitung der vom Kunden beigestellten Materialien erwirbt die Lebenshilfe alleiniges Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblich geringer ist als der Wert der beigestellten Materialien. Für die neue Sache gelten die Bestimmungen des § 7 des Allgemeinen Teils der AGB entsprechend.

### § 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Gießen. Die Lebenshilfe ist jedoch auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.
- (2) Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Lebenshilfe findet deutsches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts – Anwendung.
- (3) Die Lebenshilfe ist eine anerkannte Werkstatt für Behinderte gemäß § 142 SGB IX. Gemäß § 140 SGB IX können Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, 50 vom Hundert des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzgl. Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.

---

## **B.1 Besondere Vertragsbedingungen – Leistungen der LiLo-Küchenbetriebe**

---

Die folgenden besonderen Vertragsbedingungen gelten ergänzend für Leistungen der Lebenshilfe – LiLo-Küchenbetriebe:

### **§ 1 Leistungen der LiLo-Küchenbetriebe**

- (1) Die Leistungen der LiLo-Küchenbetriebe unterteilen sich in
  - a) die tägliche Produktion von Mittagessen; sowie

- b) Catering für Veranstaltungen, d.h. die Produktion von Lebensmitteln für Events (Einmalleistungen).
- (2) Mit der Lieferung der produzierten Lebensmittel an den Kunden wird ein Logistik-Unternehmen von den LiLo-Küchenbetrieben beauftragt.
- (3) Die LiLo-Küchenbetriebe arbeiten nach den HACCP-Grundsätzen.
- (4) Die Betriebsführung in Kantinen, z.B. in Schulen oder Unternehmen, ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung durch die LiLo-Küchenbetriebe.

## **§ 2 Vertragsschluss und Laufzeit**

Ein Vertrag zur regelmäßigen Belieferung von Mittagessen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er wird für eine Mindestbestellmenge von 15 Essen pro Lieferung abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Seiten zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats gekündigt werden.

## **§ 3 Lieferungen**

- (1) Bei der regelmäßigen Belieferung von Mittagessen bestellt der Kunde spätestens bis zum Dienstag jeder Woche das Mittagessen für die Folgewoche. Erfolgt die Bestellung kurzfristiger, behält sich die Lebenshilfe eine Belieferung gemäß ihren Möglichkeiten und Kapazitäten vor.
- (2) Der mit der Anlieferung der Waren beauftragte Logistiker stellt die Waren an einer vorher mit dem Kunden vereinbarten Stelle ab. Sofern seitens der Lebenshilfe Warmbehälter zur Verfügung gestellt werden, werden diese vom Logistiker angeschlossen, soweit geeignete Anschlüsse vorhanden sind.
- (3) Die Anlieferzeiten werden jeweils einvernehmlich zwischen der Lebenshilfe und dem Kunden abgestimmt. Soweit nichts Anderweitiges vereinbart ist, räumt der Kunde der Lebenshilfe dabei eine Toleranz von 60 Minuten ein. Vereinbarte Anlieferzeiten gelten darüber hinaus als angemessen verlängert, wenn sie infolge von Umständen, die nicht von der Lebenshilfe oder ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, nicht eingehalten werden können. Solche Umstände liegen vor, wenn es zu einer von der Lebenshilfe nicht beeinflussbaren und nicht vorbeugbaren Verzögerung in den Betriebsabläufen kommt, insbesondere bei Stromausfall, Glatteis oder Stau bei der Auslieferung bzw. Anlieferung der Waren.
- (4) Sofern die Lieferung von Speisen oder Getränken vereinbart ist, liefert die Lebenshilfe von ihr hergestellte und beschaffte Speisen und Getränke ausschließlich an den Kunden, der diese aufgrund eigener Verpflichtungen ohne Beteiligung der Lebenshilfe weiter gibt.
- (5) Die Lebenshilfe behält sich im Rahmen des dem Kunden Zumutbaren handelsübliche Abweichungen in der Ausführung vor hinsichtlich geschmacklicher Änderungen, Änderungen in Form, Herstellung bzw. Verarbeitung und Gewicht, Änderungen der Beilagen sowie die Lieferung von vergleichbaren statt der zu-gesagten Speisen.
- (6) Die Lieferung der Lebenshilfe steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen handelsüblichen Bezugsmöglichkeit geeigneter Lebensmittel zur Zubereitung der Mahlzeiten.
- (7) Mit Übergabe der Ware an das Logistikunternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

## **§ 4 Stornierung**

- (1) Bei der Stornierung von bereits erteilten Aufträgen für Catering-Events behalten wir uns vor, die vereinbarte Vergütung bei einer Stornierung ab 14 Tage vor dem Event zu 50% und bei einer Stornierung am Tag des Events zu 100% in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass eine geringere Stornogebühr angemessen ist, weil die Lebenshilfe den Verlust des Auftrags durch die Nutzung ihrer freigewordenen Ressourcen für einen anderen Auftrag ausgleichen konnte.
- (2) Bei den täglichen Mittagessen ist in begründeten Fällen (z.B. erhöhter Krankenstand beim Kunden) eine Stornierung von bis zu 10% der Liefermenge bis 8:30 Uhr am Tag der Lieferung durch den Kunden kostenfrei möglich. Die Mindestbestellmenge von 15 Essen kann dabei nicht unterschritten werden.

## **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Soweit nichts Anderweitiges vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung anhand der Anzahl der ausgelieferten Essen. Es werden immer mindestens 15 Essen abgerechnet.

- (2) Die Transportkosten sind bei der regelmäßigen Belieferung mit Mittagessen bereits im Preis inbegriffen. Bei der Belieferung von Catering-Events fallen gesonderte Entgelte für den Transport je nach Entfernung an.
- (3) Die regelmäßige Belieferung mit Mittagessen wird immer zum Monatsanfang für den vorangegangenen Monat abgerechnet. Catering-Events werden nach Durchführung der Veranstaltung abgerechnet.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde hat die Anlieferung der Waren zu ermöglichen, insbesondere indem er der Lebenshilfe bzw. dem Logistik-Unternehmen rechtzeitig vor oder bei der Anlieferung mitteilt, wo die Behältnisse abzustellen und anzuschließen sind, sowie indem er den Zugang zu den Räumlichkeiten ermöglicht (der Logistiker hat einen Schlüssel oder es muss Personal des Kunden vor Ort sein).
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, obliegt es dem Kunden auf eigene Kosten alle für die Nutzung der durch die Lebenshilfe gelieferten Waren erforderlichen Räumlichkeiten und Betriebsstoffe (wie Wasser, Elektrizität, Öl etc.), Einrichtungen, Inventar (z.B. Tische, Geschirr, Besteck) im erforderlichen Umfang und der erforderlichen Größe zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren obliegt dem Kunden die Instandhaltung und Instandsetzung, Reparatur und - sofern notwendig - Ersatzbeschaffung aller vorgenannten Stoffe und Gegenstände (z.B. Geschirr).
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, vor der Bestellung des Essens eventuelle Lebensmittelunverträglichkeiten oder -allergien der am jeweiligen Mittagessen bzw. Catering-Event teilnehmenden Personen festzustellen und die Lebenshilfe hierüber rechtzeitig zu unterrichten. Gleiches gilt für aus anderen Gründen nicht zu verwendende Zutaten (z.B. kein Schweinefleisch).
- (4) Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde für die umweltgerechte Entsorgung von Abwasser, Müll und sonstigen Abfallstoffen jeglicher Art Sorge, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Lebenshilfe stehen, sowie für die Bereitstellung und Reinigung entsprechender Lager- und Transportvorrichtungen und trägt hierfür die Kosten.
- (5) Die im Zusammenhang mit der Essenlieferung zur Verfügung gestellten Behältnisse (insbesondere Wärmebehälter) und sonstige Gegenstände hat der Kunde bis zur Abholung durch die Lebenshilfe aufzubewahren und der Lebenshilfe zum vereinbarten Abholungszeitpunkt auszuhändigen.
- (6) Die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Räumlichkeiten, in denen das Essen aufgestellt bzw. ausgegeben wird, obliegt dem Kunden.
- (7) Der Kunde wird die Lebenshilfe unverzüglich informieren, sobald betriebliche Maßnahmen geplant sind, die Auswirkungen auf die Erbringung der Leistungen durch die Lebenshilfe haben.

## **§ 7 Gewährleistung**

- (1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Anlieferung durch den Logistik-Unternehmer auf etwaige Mängel zu untersuchen. Mängel sind unmittelbar nach Feststellung - spätestens innerhalb von 120 Minuten nach Anlieferung (Ausschlussfrist) - bei der Lebenshilfe (Küchenleitung) unter Beschreibung des Mangels und der Mengen der betroffenen Speisen bzw. Getränke anzumelden. Die weitere Verabreichung mangelhafter Ware ist sofort einzustellen. Proben sind vom Kunden zur Beweissicherung zu entnehmen und dem Zugriff Dritter zu entziehen. Betroffene Waren dürfen nicht entsorgt, sondern müssen vollständig zur Abholung durch die Lebenshilfe bereitgestellt werden.
- (2) Natürliche Produktveränderung in Konsistenz, Temperatur, Farbe und Geschmack sowie Verschlechterung durch unsachgemäße und nicht von der Lebenshilfe durchgeführte Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Lebenshilfe nicht für Veränderungen des Zustands der Ware durch unsachgemäße Lagerung, Kühlung und Bearbeitung oder ungeeignete Verarbeitungsmittel sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen. Ferner besteht keine Gewährleistung für Mängel, die auf der Wahl von für den Verabreichungszweck ungeeigneten Lebensmitteln (z.B. aufgrund Unverträglichkeiten) beruhen.



## **B.2 Besondere Vertragsbedingungen – Wäscherei-Leistungen der Werkstatt Lollar**

Die folgenden besonderen Vertragsbedingungen gelten ergänzend für Leistungen der Werkstatt Lollar Wäscherei (nachfolgend „WeLo“).

### **§ 1 Leistungserbringung**

- (1) Zu unserem Leistungsumfang gehören – je nach Vereinbarung – waschen, mangeln, trocknen, legen bügeln und auf Wunsch bewohnerbezogene Sortierung. Der Zeitpunkt der einzelnen Waschleistungen ergibt sich aus der Absprache mit dem Kunden. Möglich sind folgende Waschintervalle: dreimal pro Woche, einmal pro Woche oder alle 14 Tage. Andere Zeitintervalle nach Bedarf des Kunden können nach Absprache mit der WeLo erfolgen.
- (2) Auch bei sachgemäßer und branchenüblicher Durchführung der Reinigungsarbeiten können durch den wiederholten Waschprozess Verschleißerscheinungen an den Textilien auftreten.
- (3) Hartnäckige Flecken, die trotz sachgemäßer und zweckmäßiger branchenüblicher Behandlung durch uns nicht entfernt werden können, stellen keinen Mangel der Reinigungsleistung dar.

### **§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde hat sicherzustellen, dass nach dem Infektionsschutzgesetz infektiöse Wäsche, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist, nur in Textilsäcken, über die gelbe Polyethylensäcke gezogen werden (Doppelsackmethode) an die WeLo abgegeben werden.
- (2) Vor der Übergabe des Reinigungsgutes an die WeLo hat der Kunde das Reinigungsgut daraufhin zu überprüfen, ob die eingelieferten Stücke für den entsprechenden Reinigungsvorgang geeignet sind (z.B. Festigkeit des Gewebes und der Nähte, Echtheit von Färbungen und Drucken, ausreichende Imprägnierungen) sowie etwaige Taschen vollständig zu leeren bzw. Fremdkörper aus dem Reinigungsgut zu entfernen.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

Die Preise werden je nach Absprache entweder als Stückpreise (Preisliste hängt aus) oder als Kilopreise (für größere Aufträge) berechnet. Einzelaufträge sind unmittelbar bei der Abholung zu bezahlen. Für regelmäßige Waschleistungen gilt die einzelvertragliche Zahlungsvereinbarung oder, soweit eine solche nicht vorliegt, sind die in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung ohne Skonto zu bezahlen.

### **§ 4 Keine Verantwortlichkeit bei Mängeln am eingeliefertem Reinigungsgut**

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden am Reinigungsgut, die beim Waschvorgang aufgrund der Beschaffenheit des Reinigungsgutes verursacht werden (z.B. Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte; ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken; Einlaufen; ungenügende Imprägnierungen; frühere unsachgemäße Behandlungen; verborgene Fremdkörper; Beschädigung von Knöpfe, Schnallen, Reißverschlüsse und ähnlichem Zubehör, das für den entsprechenden Reinigungsvorgang nicht geeignet ist). Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit uns bei der Verursachung der Schäden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trifft, oder soweit sie auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch uns beruht. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Ein etwaiges Mitverschulden wird dem Kunden angerechnet.

### **§ 5 Rückgabe**

- (1) Soweit nichts anderes mit der Lebenshilfe vereinbart ist, kann der Kunde die Wäsche nach einer Woche wieder abholen. Die Rückgabe des Reinigungsgutes erfolgt nur gegen Aushändigung der Auftragsbestätigung oder eines anderen Berechtigungsnachweises.
- (2) Soweit die Auslieferung des gewaschenen Reinigungsgutes an den Kunden durch die WeLo nicht Teil des vom Kunden bestellten Leistungsumfanges ist, hat der Kunde das Reinigungsgut spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Abholtermin oder der Benachrichtigung, dass die Reinigung durchgeführt wurde, abzuholen.
- (3) Der Kunde hat das Reinigungsgut unverzüglich nach der Ablieferung durch die WeLo bzw. nach der Abholung durch den Kunden zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der WeLo unverzüglich mindestens in Textform Anzeige hiervon zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt

das Reinigungsgut als mangelfrei, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher nicht erkennbarer Mangel später, so muss dessen Anzeige durch den Kunden unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Hat die WeLo den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich auf diesen Absatz (3) nicht berufen.

### **B.3 Besondere Vertragsbedingungen – Metallverarbeitung**

Die folgenden besonderen Vertragsbedingungen gelten ergänzend für Leistungen der Lebenshilfe im Geschäftsbereich Metallverarbeitung:

#### **§ 1 Leistungen der Lebenshilfe**

Die Leistungen der Lebenshilfe im Bereich Metallverarbeitung bestehen in der Fertigung von Werkstücken nach Zeichnungsvorgaben des Kunden in kleinen bis großen Serien. Ebenso ist eine Herstellung von Einzelteilen oder Mustern für eventuell nachfolgende Serien je nach Aufwand nach Absprache möglich. Die dabei von uns bearbeitbaren Werkstoffe sind u.a. Aluminium, Kupfer, Messing und Stahl und Kunststoffe sowie deren Legierungen.

#### **§ 2 Laufzeit**

Bei der Serienfertigung sind Verträge mit ein oder zwei Jahren Laufzeit möglich. Soweit nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart ist, beträgt die Laufzeit ein Jahr. Der Kunde ist verpflichtet, die im Vertrag festgelegten Stückzahlen für die vereinbarte Laufzeit zu den vereinbarten Lieferintervallen abzunehmen.

#### **§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde hat der Lebenshilfe gemäß § 5 des Allgemeinen Teils der AGB alle zur Abgabe eines Angebotes sowie der Durchführung des Auftrags notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, insbesondere die erforderlichen Zeichnungen, Abmessungen und technischen Daten. Die Lebenshilfe wird die Werkstücke nur nach diesen Angaben fertigen.
- (2) Der Kunde hat der Lebenshilfe alle zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Materialien auf eigene Kosten beizustellen. Die Mengen werden vom Kunden festgelegt und in der Wareneingangskontrolle von der Lebenshilfe abgezeichnet.
- (3) Auf Verlangen der Lebenshilfe ist eine Musterfreigabe durch den Kunden erforderlich. Bei Großserien (d.h. ab 10.000 Stück) ist der Kunde auf Anforderung der Lebenshilfe neben der Musterfreigabe auch zu einer Prozessfreigabe (d.h. Freigabe der Fertigungsschritte) verpflichtet.

#### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

Die Abrechnung gegenüber dem Kunden erfolgt in der Regel pro Kundenauftrag nach der erfolgten letzten Lieferung. Bei größeren bzw. länger laufenden Aufträgen behält sich die Lebenshilfe vor, Abschlagszahlungen für die bereits gelieferten Teile zu verlangen.

### **B.4 Besondere Vertragsbedingungen – Siebdruck und Werbetechnik**

Die folgenden besonderen Vertragsbedingungen gelten ergänzend für Leistungen der Lebenshilfe im Geschäftsbereich Werbetechnik, Siebdruck und Grafik.

#### **§ 1 Leistungen der Lebenshilfe**

Die Leistungen der Lebenshilfe im Geschäftsbereich Werbetechnik, Siebdruck und Grafik bestehen in der Erzeugung von Druckprodukten mittels Sieb- oder Digitaldruck, der Veredelung von Textilien sowie der Herstellung von Präsentationssystemen.

#### **§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Sofern der Kunde nicht bereits eine druckfertige Datei bereitgestellt hat, muss er das Layout freigeben, bevor der Druck / die Veredelung erfolgen kann (Druckfreigabe). Die Lebenshilfe kann eine schriftlich Druckfreigabe bzw. eine Druckfreigabe Textform (E-Mail, Fax) verlangen. Ein Werkstück, das einem freigegebenen Layout entspricht, gilt insofern als vertragsgemäß.

- (2) Vom Kunden bereitgestellte Daten gelten unverändert als zum Druck freigegeben. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Genauigkeit zur Verfügung gestellten Druckdaten, insbesondere hinsichtlich der Farbwerte, der Beschnittvorgaben und der Auflösung. Die Lebenshilfe ist nicht verpflichtet, die Daten vor der Verarbeitung zu prüfen. Es gilt insofern § 12(1) des Allgemeinen Teils der AGB.

### **§ 3 Beanstandungen**

- (1) Handelübliche, produktionsbedingte Farbabweichungen der Werbe- und Druckereiprodukte (es ist nicht immer möglich, alle Farben auf jedem Untergrund völlig genau wiederzugeben) stellen keinen Mangel dar. Auch Präsentationssysteme können zwischen verschiedenen Lieferungen Farbunterschiede aufweisen. Bei Bildschirmfarben handelt es sich nur um richtungsweisende Angaben, da die Farbdarstellung auf dem Bildschirm in der Regel nicht genau den Farbton des tatsächlichen Druckereiproduktes wiedergeben kann. Spezifische Farbwünsche sind mittels standardisierter Farbkarten (RAL, Pantone, HKS usw.) anzugeben. Farbverbindliche Andrucke können von der Lebenshilfe gegen Berechnung erstellt werden. Für auf freigegebenen Andrucken basierende Drucke gilt § 12(4) des Allgemeinen Teils der AGB.
- (2) Die Drucke bzw. Digitaldrucke sind nicht dafür ausgelegt, starken Wettereinflüssen ausgesetzt zu sein. Bei Produkten, die starker Sonneneinstrahlung oder im Außenbereich starken Witterungsbedingungen ausgesetzt sind, können daher je nach Stärke der Einflüsse bereits nach kurzer Zeit Farbverblassungen auftreten. Eine Reklamation der gelieferten Ware ist hierfür ausgeschlossen.
- (3) Wir übernehmen keine Haftung für Schäden an vom Kunden gestellter, zu veredelnder Ware (z.B. Textilien), die beim Druck bzw. der Veredelung aufgrund der Beschaffenheit der Ware verursacht werden (z.B. Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes oder der Nähte; ungenügende Imprägnierungen; frühere unsachgemäße Behandlungen; verborgene Fremdkörper). Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ein Fall des § 10(1) oder § 10(2) des Allgemeinen Teils der AGB vorliegt. Ein etwaiges Mitverschulden wird dem Kunden angerechnet.

### **§ 4 Werbung**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Lebenshilfe von ihr gefertigte Produkte mit dem Werbeaufdruck des Kunden für Eigenwerbung (z.B. Abbildungen auf der Webseite) nutzt. Sofern dies nicht gewünscht wird, ist dies ausdrücklich im Einzelvertrag zu vermerken.

## **B.5 Besondere Vertragsbedingungen – Montage**

Die folgenden besonderen Vertragsbedingungen gelten ergänzend für Leistungen der Lebenshilfe im Geschäftsbereich Montage.

### **§ 1 Leistungen der Lebenshilfe**

Die Leistungen der Lebenshilfe im Bereich Montage bestehen in der Sortierung, Kontrolle, Konfektionierung, Chargenverwaltung, Verpackung und Umverpackung, Etikettierung und Kennzeichnung, Fertigung von Platinen und Steuergeräten, insbesondere durch Löten, und der Montage von Baugruppen.

### **§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden**

Als Teil seiner Mitwirkungspflichten gemäß § 5 des Allgemeinen Teils der AGB hat der Kunde die zu verarbeitenden Materialien auf seine Kosten bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Eigenprodukte der Lebenshilfe und Hilfsutensilien (z.B. Kleber, Plastiktüten etc.), sofern dies vorher vereinbart wird.

## **B.6 Besondere Vertragsbedingungen – Schreinerei**

Die folgenden besonderen Vertragsbedingungen gelten ergänzend für Leistungen der Lebenshilfe im Geschäftsbereich Schreinerei:

### **§ 1 Leistungen der Lebenshilfe**

Die Leistungen der Lebenshilfe im Bereich Schreinerei bestehen in der Fertigung von Holzprodukten nach Zeichnungsvorgaben des Kunden oder nach eigenen Entwürfen der Lebenshilfe, von Einzelstücken bis großen Serien.

### **§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden**

Als Teil seiner Mitwirkungspflichten gemäß § 5 des Allgemeinen Teils der AGB hat der Kunde die zur Herstellung der Werkstücke erforderlichen Zeichnungen, Abmessungen und technischen Daten zu liefern, sofern es sich nicht um Maße handelt, die vor der Lebenshilfe direkt vor Ort beim Kunden ermittelt werden (Aufmaß). Die mit der Lebenshilfe vereinbarten Termine zum Nehmen des Aufmaßes, der Anlieferung von Waren und der Montage vor Ort sind vom Kunden einzuhalten.

### **§ 3 Preise**

Abweichend von § 4(3) des Allgemeinen Teils der AGB sind die Montagekosten (exklusive Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich im Angebot angegeben) im Preis inbegriffen.

## **B.7 Besondere Vertragsbedingungen – Elektronische Archivierung**

Die folgenden besonderen Vertragsbedingungen gelten ergänzend für Leistungen der Lebenshilfe im Geschäftsbereich elektronische Archivierung:

### **§ 1 Leistungen der Lebenshilfe**

- (1) Die Leistungen der Lebenshilfe im Bereich elektronische Archivierung umfassen je nach Vereinbarung das Scannen und Indexieren von Dokumenten, Plänen, Bildern und anderen Unterlagen (bis Format A0), die OCR-Erkennung (Schriften und Zahlen werden in editierbaren Text umwandeln), das Erstellen professioneller Pdf-Dateien (Portfolios, E-Books etc.), die Lieferung der Daten auf einer DVD mit Archivsoftware, die DMS-Migration (Exportmöglichkeiten der angelegten Datenbanken in verschiedene Formate je nach Vereinbarung) sowie die Auslieferung der digitalen Daten über Internetserver mit einem passwortgeschützten Zugang (FEX).
- (2) Bei den mit dem Kunden vereinbarten Preisen wird vorausgesetzt, dass sich die zu scannenden Belege und Dokumente in einem lesbaren/scanbaren Zustand befinden. Zusatrarbeiten, die aufgrund eines schlechten Belegzustands notwendig sind, um die Unterlagen einscannen zu können (z.B. Umstellung der Scaneinstellung, aufwändigere Arbeitsvorbereitung z.B. zum Schutz der Belege beim Scan) sind nicht vom Leistungsumfang umfasst und werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern keine anderweitige Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird, werden die eingescannten Unterlagen vier Wochen nach Auslieferung der digitalisierten Daten vernichtet.

### **§ 2 Vertragsänderung und –beendigung**

- (1) Die Parteien setzen im Rahmen des Vertragsschlusses eine schriftliche Vereinbarung („Kundenabsprache“) auf, in der die vom Kunden gewünschte und seitens der Lebenshilfe umsetzbaren besonderen Anforderungen an die Leistungserbringung festgehalten werden. Sonderwünsche müssen in der Kundenabsprache vereinbart werden. Beginnt die Lebenshilfe auf Wunsch des Kunden mit der Vertragsdurchführung, ohne dass seitens des Kunden eine gegengezeichnete bzw. unterschriebene Version der Kundenabsprache vorliegt, kommt der Vertrag zu den zuletzt von der Lebenshilfe an den Kunden kommunizierten Konditionen zustande.
- (2) Die Laufzeit bei Daueraufträgen mit regelmäßig (z.B. wöchentlich) wiederkehrender Leistungserbringung beträgt drei Jahre, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 3 Software**

Die mitgelieferte Software unterliegt den Lizenzbedingungen des Herstellers.

#### **§ 4 Lieferung**

Bei Daueraufträgen (Verträge mit wöchentlich wiederkehrenden Aufträgen) beträgt die Lieferfrist eine Woche ab Abholung bzw. Eintreffen der Belege, soweit nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde. Bei den übrigen Aufträgen werden die Lieferfristen im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt.

#### **§ 5 Zahlungsbedingungen**

Abweichend von § 4(4) des Allgemeinen Teils der AGB werden Rechnungen bei Einzelaufträgen innerhalb von zwei Wochen nach Auftragsende gestellt, bei längerfristigen Verträgen innerhalb von zwei Wochen nach Quartalsende.

### **B.8 Besondere Vertragsbedingungen – Bürodienstleistungen**

Die folgenden besonderen Vertragsbedingungen gelten ergänzend für Leistungen der Lebenshilfe im Geschäftsbereich Bürodienstleistungen, Adresserfassung und Lettershop:

#### **§ 1 Leistungen der Lebenshilfe**

Die Leistungen der Lebenshilfe umfassen je nach Vereinbarung unter anderem Katalogbearbeitung, Konfektionierung von Muster- und Produktmappen, Sortier- und Verpackungsarbeiten, Versandabwicklung, Datenaufbereitung, Adresseneindruck, Etikettendruck, Massendruck (s/w oder in Farbe), Posterdruck bis A0, Falzarbeiten, Portoberechnung und Optimierung, Postsortierung und Einlieferung sowie Sonderwünsche für Mailings.

#### **§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Als Teil seiner Mitwirkungspflichten gemäß § 5 des Allgemeinen Teils der AGB hat der Kunde die Versendung erforderlichen Adressdaten und Druckmaterialien (Umschläge, Briefpapier, Etiketten, Flyer etc.) rechtzeitig bereitzustellen. Der jeweils erforderliche Vorlauf wird mit der Lebenshilfe bei der Auftragserteilung abgestimmt. Sofern die Druckmaterialien bei der Lebenshilfe gelagert werden, ist der Kunde verpflichtet, die Inventurliste regelmäßig zu prüfen um sicherzustellen, dass die für den Versand erforderlichen Kundenmaterialien ausreichend vorhanden sind. Erforderlichenfalls sind Kundenmaterialien rechtzeitig durch den Kunden nachzubestellen.
- (2) Die Lebenshilfe kann vom Kunden vor der Auftragsdurchführung (insb. vor Massendruck) eine Freigabe von Korrekturabzügen/Druckfahnen bzw. Probedrucken verlangen. Für die auf Basis der Freigabe erfolgende Leistungserbringung gilt § 12(4) des Allgemeinen Teils der AGB.

#### **§ 3 Versand**

- (1) Sofern Versandabwicklung zum vereinbarten Leistungsumfang gehört, sind abweichend von § 4(3) des Allgemeinen Teils der AGB die Versandkosten bereits Bestandteil des vereinbarten Preises.
- (2) Sofern die Lebenshilfe den Druck des Versandmaterials bei einer externen Druckerei vornehmen lässt, gilt hinsichtlich der Zulieferung durch die Druckerei § 3(2) Satz 2 des Allgemeinen Teils der AGB.

#### **§ 4 Beanstandungen**

Die Lebenshilfe ist nicht verantwortlich für Schäden am Versandmaterial, das durch die Verarbeitung der Sendungen durch die Post entsteht. Erhalten Endkunden beschädigte oder unansehnliche Briefe, hat der Kunde nachzuweisen, dass die entsprechenden Schäden im Verantwortungsbereich der Lebenshilfe entstanden sind.

\*o\*o\*o\*